

NÖVV-Kaderordnung

Ausgearbeitet von der NÖVV-Sportkommission, beschlossen vom
NÖVV-Präsidium im Mai 2020

Internet <http://www.noevv.at>
Geschäftsstelle geschaeftsstelle@noevv.at

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Organisatorische Leitung	3
1.2	Sportliche Leitung.....	3
1.3	Kadertrainer.....	3
2	Aufnahme in den Kader	3
3	Kadermitgliedschaft	3
3.1	Rechte	3
3.2	Pflichten.....	3
3.3	Entlassung.....	3
4	Einberufung.....	4
4.1	Pflichten.....	4
4.2	Einberufung	4
4.3	Befreiung	4
4.4	Strafen	4
4.5	Sperre	4
5	Rechtsmittel	4
6	Beendigung der Kadermitgliedschaft.....	4
7	Straffolgen.....	4

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Organisatorische Leitung

Die organisatorische Leitung der Landeskader (weiblich und männlich) obliegt dem Organisationsreferat.

1.2 Sportliche Leitung

Die sportliche Leitung der Landeskader obliegt dem Landessportkoordinator.

1.3 Kadertrainer

Der Landessportkoordinator nominiert die Kadertrainer. Diese werden von der NÖVV - Sportkommission bestellt.

2 Aufnahme in den Kader

Der Landessportkoordinator schreibt sogenannte „Sichtungstrainings“ aus. Die Vereinstrainer werden angehalten, die besten Spieler/Innen der betroffenen Jahrgänge zu entsenden.

Der Landestrainer NÖ verständigt sodann die betroffenen Vereine und SpielerInnen von der beabsichtigten Aufnahme in eine der Kadernmannschaften des NÖVV. Binnen 14 Tagen haben alle (Vereine, SpielerInnen und deren gesetzliche Vertreter) etwaige gegen die Aufnahme in den Kader sprechende Umstände (sportlich, gesundheitlich, schulisch etc.) der Kaderleitung mitzuteilen. Über die weitere Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung für den Landeskader entscheidet dann die Kaderleitung.

3 Kadermitgliedschaft

3.1 Rechte

Kaderspieler/Innen haben kein Recht auf eine Einberufung zu einer Kadertätigkeit.

3.2 Pflichten

Jede Kaderspielerin / jeder Kaderspieler ist verpflichtet, den sportlichen Anordnungen der Kaderleitung Folge zu leisten.

3.3 Entlassung

Die Kaderleitung ist berechtigt, jede Spielerin / jeden Spieler von der Teilnahme an einer Kaderaktivität aus sportlichen oder disziplinären Gründen auszuschließen oder aus dem Kader zu entlassen. Bei einem schweren Vergehen kann der Verein der Spielerin / des Spielers zum Ersatz der Kosten, die dem Verband aufgrund der Entlassung entstehen, verpflichtet werden. Auf Verlangen ist eine Entlassung schriftlich durch die Kaderleitung zu begründen. Für einen dadurch notwendigen vorzeitigen Rücktransport hat der Verein aufzukommen.

4 Einberufung

4.1 Pflichten

Mit der bestätigten Aufnahme in den Kader ist die Spielerin / der Spieler verpflichtet jeder Einberufung Folge zu leisten.

4.2 Einberufung

Alle KaderspielerInnen werden schriftlich über die Vereine zu den Kadertätigkeiten einberufen. Der Verein hat umgehend die Teilnahme seiner KaderspielerInnen schriftlich zu bestätigen.

4.3 Befreiung

SpielerInnen sind auf ihren Antrag hin von der Einberufung zu befreien, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden. Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes haben die SpielerInnen glaubhaft zu machen. Über den Befreiungsantrag entscheidet der jeweilige Kadertrainer.

4.4 Strafen

Leisten SpielerInnen oder ein Verein einer Kadereinberufung unbegründet nicht Folge, so können die SpielerInnen bis zu einem Jahr gesperrt bzw. der Verein mit einer Geldstrafe belegt werden (siehe Strafsätze).

4.5 Sperre

SpielerInnen, die zu Kaderaktivitäten einberufen sind, sind zum Zeitpunkt der Kaderaktivität in allen anderen NÖVV-Bewerben nicht spielberechtigt.

5 Rechtsmittel

Jedem Kadermitglied steht gegen die Entscheidung der Kaderleitung ein Recht auf eine Berufung zu, welche schriftlich an den NÖVV zu richten ist.

6 Beendigung der Kadermitgliedschaft

Die Kadermitgliedschaft endet mit dem Ende des Bewerbungsjahres.

7 Straffolgen

Jede unzulässige Behinderung der Kaderarbeit oder des Kaderaufbaues steht unter disziplinarer Sanktion. Bei Verletzung der in der Kaderordnung enthaltenen Pflichten ist der Rechtsreferent des NÖVV zuständig.